Das

Logistikhandbuch

für Lieferanten

Standards für die Warenanlieferung zu S.Spitz GmbH

Vorwort

Die Qualität unserer Produkte hängt nicht zuletzt von der Qualität unserer Lieferanten ab. Diese spiegelt sich unter anderem in der Anlieferqualität der Waren und Materialien wieder, weshalb es Spitz ein Anliegen ist, allen Lieferanten die benötigten Informationen für eine konforme Warenanlieferung zur Verfügung zu stellen.

Das vorliegende Dokument enthält standardisierte Richtlinien für alle Warenanlieferungen zu S.Spitz GmbH und dient als Referenz für die einzuhaltende Anlieferqualität. Abweichungen dieser vereinbarten Lieferrichtlinien werden seitens Spitz vermerkt und abhängig von dem entstandenen Aufwand dem Lieferant verrechnet.

Bei einer Zusammenarbeit des Lieferanten mit Logistik-Dienstleistern für die Anlieferung hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die notwendigen Standards auch von diesen eingehalten werden.

Mit den vorliegenden Lieferrichtlinien wird aktiv Transparenz in die jeweiligen Anforderungen von Spitz für verschiedene Bereiche der Warenanlieferung gebracht. Dies ermöglicht es Ihnen, unserem Lieferant, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Anlieferqualität vorzunehmen. Die hieraus resultierende Aufwandsreduktion führt wiederum zu einer Optimierung der Logistikkosten, die allen Prozessbeteiligten zu Gute kommt.

Für allgemeine Fragen zum Logistikhandbuch wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

S.Spitz GmbH
Stefanie Rieder
Gmundner Straße 27
4800 Attnang-Puchheim
Tel.: +43 (0) 7674 / 616 - 6839
Fax: + 43 (0) 7674 / 860
E-Mail: stefanie.rieder@spitz.at

Inhaltsverzeichnis

VORWORT ..... **I**

INHALTSVERZEICHNIS ..... **II**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ..... **IV**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS ..... **V**

TABELLENVERZEICHNIS ..... **V**

1 WARENEINGANG **1**

1.1 Anlieferort 1

1.2 Anlieferzeiten 1

1.3 Sortiment 1

1.4 Transportmittel 2

1.5 Entladung der Ware 2

2 LIEFERINFORMATION UND BEGLEITDOKUMENTE **3**

2.1 Stammdaten 3

2.2 Begleitdokumente und deren Übermittlung 3

2.2.1 BIO-Produkte *3*

2.2.2 Lieferschein/Lieferpapiere *3*

2.2.3 Reinigungszertifikat *6*

2.2.4 Wiegeschein *6*

2.2.5 Analysenzertifikat bei Rohstoffen *7*

2.2.6 Elektronisches Verwaltungsdokument (eVD) *7*

2.2.7 Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft *7*

2.3 Erstlieferungen von Materialien 7

2.4 Elektronischer Datenaustausch – EDI 7

3 KENNZEICHNUNG DER WARE **8**

3.1 Kennzeichnung von Verpackungsmaterial 8

3.2 Kennzeichnung von Rohstoffen 10

3.3 Beschaffenheit der Ware 11

3.4 Temperaturanforderungen 12

3.4.1 Einhaltung der Transporttemperatur *12*

3.4.2 Nachweis der Transporttemperatur *12*

3.5 Rückverfolgbarkeit 13

3.6 Restlaufzeit 13

3.7 Allgemeine Hygiene und Sauberkeit 13

3.8 Schädlinge und Schädlingsbekämpfung 13

4 LADEHILFSMITTEL 14
4.1 Mögliche Ladehilfsmittel zur Warenanlieferung 14
4.2 Palettenqualität 15
4.3 Anforderungen an das Transportgut 16
4.3.1 Gewicht 16
4.3.2 Höhe 16
4.3.3 Erlaubter Überstand 17
4.3.4 Transportsicherung 17
5 KENNZEICHNUNG VON TRANSPORTEINHEITEN 18
5.1 Inhalte und Layout des Transportetiketts 18
5.2 Platzierung des Transportetiketts 22
6 TAUSCHGEBINDEABWICKLUNG 23
6.1 Tauschverfahren von Mehrwegtransportgebinden 23
6.2 Palettenqualität für den Tausch 23
6.3 Mietsystem – CHEP Paletten 23
7 ABLEHNUNG DER WARE UND REKLAMATION 24
7.1 Warenablehnungsgründe 24
7.2 Abwicklung von Reklamationen 25
8 LEISTUNGSTARIFE 27
8.1 Qualitätsmängel bei der Anlieferung 27
8.1.1 Lieferdokumente und Stammdaten 27
8.1.2 Ladehilfsmittel/Palette 27
8.1.3 Transportetikett bzw. Strichcode 28
8.2 Auswertung und Verrechnung 28
9 ANHANG V
9.1 ECR-Empfehlung für Lieferschein V
9.2 Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für Euro-Paletten VI
9.3 Checkliste zur Transportüberprüfung VII
9.4 Detailbeschreibung der Leistungstarife VIII

Abkürzungsverzeichnis

Anl. .....Anlieferung
Aut. .....Automatisch
dh .....das heißt
EDI .....Electronic Data Interchange (elektronischer Datenaustausch)
€ .....Euro
eVD .....elektronisches Verwaltungsdokument
GTIN.....Global Trade Item Number (vormals EAN – European Article Number)
lt.....laut
m .....Meter
mm .....Millimeter
MHD .....Mindesthaltbarkeitsdatum
Nr.....Nummer
Pos. .....Position
PRP .....Primäre Packstoffe
ROH .....Rohstoffe
SSCC .....Serial Shipping Container Code
StVO.....Straßenverkehrsordnung
TEH .....Transporteinheit
z.B. .....zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiellayout für Kennzeichnung von Verpackungsmaterial (GS1-128) 9
Abbildung 2: Anbringung der Etiketten/Strichcodes auf der Überverpackung.....10
Abbildung 3: Beispiellayout für Kennzeichnung von Rohstoffen (GS1-128) 11
Abbildung 4: Tauschfähige Euro-Palette.....15
Abbildung 5: Nicht tauschfähige Palette.....16
Abbildung 6: Palettenschlichtung und maximaler Überstand.....17
Abbildung 7: Beispiellayout eines Transportetikettes 21
Abbildung 8: Anbringung von mindestens zwei Transportetiketten.....22
Abbildung 9: Platzierung der Transportetikette.....22
Abbildung 10: ECR-Empfehlung für einen Lieferschein..... V
Abbildung 11: Tauschkriterien für Euro-Paletten VI
Abbildung 12: Checkliste für Transportüberprüfung seitens Spitz VII
Abbildung 13: Nr. 5 – Dimensionsfehler XI
Abbildung 14: Nr. 6 – Defekte Palette ersetzen..... XI
Abbildung 15: Nr. 9 - Falscher Palettentyp XI
Abbildung 16: Nr. 10 - Folie um Palettenklotz gewickelt XI
Abbildung 17: Nr. 11 – Folienschwänze XII
Abbildung 18: Nr. 13 - Etikett unter Folie..... XII
Abbildung 19: Nr. 18 - Barcode nicht lesbar XII

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mögliche Ladehilfsmittel für die Warenanlieferung zu S.Spitz GmbH.....14
Tabelle 2: Mögliche Anlieferhöhen.....16
Tabelle 3: AI im SSCC für Spitz 19
Tabelle 4: Warenablehnungsgründe 25
Tabelle 5: Detailbeschreibung der Leistungstarife..... X

1 Wareneingang

In diesem Logistikhandbuch hat Spitz die gewünschten Standards für die Warenanlieferung festgehalten. Diese grundlegenden Richtlinien gelten für alle Lieferungen. Für spezielle Materialien werden zusätzlich eigene Verträge bzw. Rahmenvereinbarungen mit genauen Einkaufsspezifikationen abgeschlossen, diese gelten – wenn vorhanden – ergänzend.

1.1 Anlieferort

Warenanlieferungen erfolgen an folgende Adresse:

Anlieferadresse: S.Spitz GmbH
Warenübernahme
Gmundner Straße 27
4800 Attnang-Puchheim, Österreich
Tel.-Nr.: +43 (0) 7674 / 616

Von dieser Adresse abweichende Anlieferungen werden im Bedarfsfall ausdrücklich mitgeteilt.

Der Lieferant erklärt sich einverstanden und berechtigt Spitz, dass im Werksgelände jederzeit Taschen-, Führerhaus- und Alkoholkontrollen durchgeführt werden dürfen. Der Frachtführer wird entsprechende Einwilligungen der von ihm eingesetzten Fahrer einholen.

1.2 Anlieferzeiten

Die allgemeinen Warenannahmezeiten für den Standort in Attnang-Puchheim sind

Montag bis Donnerstag, 06:45 – 16:00 Uhr
Freitag, 06:45 – 14:00 Uhr

Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind im Vorfeld abzustimmen und für den jeweiligen Auftrag zu spezifizieren. Spitz behält sich vor, Anlieferungen zu nicht vereinbarten Lieferterminen und Lieferzeitfenstern gegebenenfalls abzulehnen.

1.3 Sortiment

Spitz bezieht verschiedene Sortimentsgruppen, wofür teilweise unterschiedliche Anforderungen gelten (z.B. erlaubtes Ladehilfsmittel, Transporttemperatur, etc.). Auf spezifische Anforderungen wird bei Bedarf in den folgenden Kapiteln bzw. in eigenen Spezifikationen eingegangen.

Spitz unterscheidet hauptsächlich zwei Sortimentsgruppen, wobei diese noch weiter unterteilt werden können.

- Verpackungsmaterial
- Rohstoffe
  - Tiefkühlware
  - Tankware
  - BIO-Produkte

1.4 Transportmittel

Für den Transport der Ware ist ein den Anforderungen der Ware entsprechendes Transportmittel zu wählen.

Spitz akzeptiert keine Warenanlieferungen mit Jumbo-LKW (mit Ausnahme von Dosen-Lieferungen), da diese für eine Entladung auf der Rampe zu niedrig sind.

1.5 Entladung der Ware

Die LKW-Entladung der Ware auf der Rampe erfolgt **durch den Fahrer**, wobei von der Warenübernahme geeignete Entlademittel zur Verfügung gestellt werden (Hubwagen). Die von Spitz beigestellten Flurförderfahrzeuge müssen pfleglich behandelt werden und nur solche Personen zu ihrer Bedienung eingesetzt werden, die die hierfür erforderliche Berechtigung und Sachkunde haben.

Ebenso ist zu beachten, die Schlüssel für die elektrischen Hubwagen nach Beendigung der Entladung unverzüglich wieder bei der Warenübernahme abzugeben. Andernfalls müssen die Kosten für einen neuen Schlüssel in Rechnung gestellt werden (Vgl. Punkt 9.4 im Anhang).

Bei der Entladung von Schnelldrehern in produktionsnahe Läger wird die Entladung von Spitz durchgeführt. Nähere Informationen über den Entladeort erhält der Fahrer bei der Warenübernahme, bei der sich alle ankommenden Fahrer anmelden müssen.

Aus Sicherheitsgründen gilt <u>für die gesamte Dauer des Aufenthaltes</u> am Firmengelände von Spitz für alle Fahrer strikte **Warnwestenpflicht** und das **Tragen von Sicherheitsschuhen**. Am Werksgelände gilt die **StVO** und ein Tempolimit von **20 km/h**.
Das **Rauchen** am Werksgelände ist strikt **verboten**, ausgenommen bei den gekennzeichneten Plätzen.

2 Lieferinformation und Begleitdokumente

Folgende Informationen und Dokumente sind in Bezug auf Warenanlieferungen vom Lieferant ohne Aufforderung an Spitz zu übermitteln.

2.1 Stammdaten

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass alle angeforderten Stammdaten dem Einkauf bei Spitz zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in den Stammdaten des Lieferanten (z.B. Adresse, etc.) sind unverzüglich zu melden. Änderungen der Artikelstammdaten (z.B. Lieferzeit, Mengeneinheit je Palette, etc.) müssen vor Änderung bekannt gegeben und mit Spitz abgestimmt werden.

2.2 Begleitdokumente und deren Übermittlung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über notwendige Dokumente, deren Übermittlung sowie über die jeweils benötigte Anzahl an Exemplaren für die Warenanlieferung.

Grundsätzlich können von Spitz alle notwendigen Dokumente verlangt werden, die den korrekten Prozessablauf (z.B. Einhaltung der Kühlkette, spezielle Anforderungen für BIO-Ware, etc.) dokumentieren. Dies wird im Vorfeld in die Spezifikationen aufgenommen.

2.2.1 BIO-Produkte

Bei der Anlieferung von BIO-Produkten muss auf sämtlichen Dokumenten die BIO-Kontrollstellennummer angeführt sein. Des Weiteren ist auf dem Lieferschein die Plombennummer anzuführen.

2.2.2 Lieferschein/Lieferpapiere

Bei jeder Warenanlieferung ist zwingend ein entsprechender Lieferschein mitzuführen und **bei der Spitz-Warenübernahme vorzuweisen**. Alle Angaben auf den Lieferpapieren müssen mit der zugehörigen angelieferten Ware übereinstimmen.

Der Lieferschein ist in **deutscher**, alternativ in englischer **Sprache** auszustellen.

Wenn die Lieferung einer Bestellung auf mehrere LKWs gesplittet wird bzw. werden muss, so ist je LKW ein Lieferschein beizulegen. Bei Tankzuganlieferung ist der Lieferschein in 3-facher Ausführung mitzubringen.

Ist seitens Lieferant die Bestätigung des Erhalts der Ware von Spitz auf dem Lieferschein bzw. Gegenschein gewünscht, so ist dieses Exemplar bereits bei der Warenanlieferung mitzubringen.

Bei fehlendem Lieferschein kann die Ware nicht übernommen werden, der LKW wird automatisch nach hinten gereiht bis der Lieferschein nachgereicht wird und der Leistungstarif für fehlenden Lieferschein kommt zur Anwendung.

Unter Einhaltung der gesetzlichen CMR Regelung ist der Sendung zusätzlich ein CMR Frachtbrief beizulegen (bei Sendungen über 50 km). Sollten lt. Gesetz weitere Dokumente mitzuführen sein, so sind diese ebenfalls in geeigneter Form bei der Anlieferung an Spitz zu übergeben.

Als Lieferschein ist der ECR – Standardlieferschein wünschenswert (Muster siehe Anhang, Punkt 9.1). Folgende Daten sind auf dem Lieferschein in jedem Fall anzugeben:

- Name und Anschrift des **Lieferanten** oder Versenders
  (inkl. Verweis auf Rechnungssteller, wenn die Abwicklung über Sublieferanten erfolgt)
- Name und Lieferadresse des **Empfängers**
- **Lieferdatum**
- **Lieferscheinnummer**
- **Bestellnummer**
- Artikelnummer (GTIN) und **Spitz-Artikelnummer**
- Genaue **Artikelbezeichnung**
- **Menge** und Mengeneinheit (genaue Anzahl der Packstücke)
- **Inhalt pro Mengeneinheit** bzw. Stück je Palette
- **Gewicht** je Artikel
  (Brutto/Netto/Tara, wenn nicht in einem extra Wiegeschein angegeben)
- Art + Anzahl der Gebinde bzw. **Paletten**
- Für Transporte von kühl- und tiefkühlpflichtigen Lebensmitteln ist zwingend die **Soll-Transporttemperatur** auf den Lieferpapieren/Frachtbrief zu vermerken.

Ist es aufgrund der Ware notwendig, müssen auch folgende Daten angeführt werden:

- **Chargennummer**
- **Mindesthaltbarkeitsdatum** je Palette (bei verderblicher Ware)
- **Produktionsdatum** (bei nicht verderblicher Ware)
- **Seriennummer der Leihgebinde** (nach Möglichkeit eindeutige Kennzeichnung mittels GRAI – Global Returnable Asset Identifier, AI 8003)
- **BIO-Zertifikatnummer** (bei BIO-Produkten)
- **BIO-Kontrollstellennummer** (bei BIO-Produkten)
- **Plombennummer** (bei BIO-Produkten)

- Bei Rohstoffen sind auf allen Papieren inkl. der Rechnung das **Ursprungsland** und die **Zolltarifnummer** anzuführen.

Die Lieferpapiere müssen des Weiteren alle für den jeweiligen Lieferanten und/oder Artikel vorgegebenen spezifischen Rechtsvorschriften und/oder Zertifizierungsstandards enthalten.

Sind nicht alle benötigten Daten am Lieferschein enthalten, so erhält der Lieferant zusätzlich zu den in Punkt 8.1 genannten Folgen eine entsprechende Beurteilung in der Lieferantenbewertung.

2.2.3 Reinigungszertifikat

Bei Warenanlieferungen in

- Tankzügen,
- Mehrweg-Containern (z.B. Stahl- oder Kunststoffbehälter),
- sowie teilweise für Sack- bzw. Palettenware

ist ein entsprechendes Reinigungszertifikat mitzuführen und gemeinsam mit den Lieferpapieren bei der Warenübernahme abzugeben. Als allgemeine Hilfestellung ob ein Reinigungszertifikat notwendig ist kann die Spitz-Artikelnummer herangezogen werden. Beginnt diese mit ROH (Rohstoffe) oder mit PRP (Primäre Packstoffe) so wird auch bei Paletten- bzw. Sackware ein Reinigungszertifikat des Transportmittels benötigt.

Aus dem Reinigungszertifikat müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Wie wurde gereinigt?
  (z.B. mechanisch durch Trockensaugung, mit Bürste, etc.)
- Womit (Reinigungsmittel) wurde gereinigt?
- Was wurde alles gereinigt?
  (Welche Kammern bei Tankzügen, Reduzierungen/Verschraubungen, Schläuche, etc.)
- Intervalle der Reinigung
- Was wurde zuvor transportiert?

Spitz führt regelmäßig Kontrollen bei der Anlieferung durch, bei der die Sauberkeit des Transportmittels geprüft wird. Zu Ihrer Information, worauf Spitz hier besonderes Augenmerk legt, ist im Anhang unter Punkt 9.3 unsere Checkliste zur Transportüberprüfung angefügt.

2.2.4 Wiegeschein

Bei allen Anlieferungen **in Tankzügen** ist ein Wiegeschein mitzuführen. Bei **nicht zählbarer Ware** kann entweder ein Wiegeschein übermittelt werden oder die Brutto- und Nettogewichte sind am Lieferschein angeführt.

Um eventuelle Differenzen zwischen dem vom Lieferant angegebenen Gewicht und dem von Spitz zu Kontrollzwecken ermittelten Übernahmegewicht nachvollziehen zu können muss sowohl Brutto- als auch Netto-Gewicht am Wiegeschein angegeben werden. Abweichungen zum tatsächlichen Gewicht werden reklamiert.

Der Spitz-Wiegeschein wird dazu dem Spediteur übermittelt. Benötigt der Lieferant diese Informationen muss er sich mit seinem Spediteur in Verbindung setzen.

2.2.5 Analysenzertifikat bei Rohstoffen

Bei der Anlieferung von Rohstoffen muss der Lieferant ein Analysenzertifikat ausstellen und übermitteln. Dieses ist **bei jeder Lieferung** im Vorfeld oder spätestens gemeinsam mit den Lieferpapieren und der Ware an Spitz zu übermitteln.

2.2.6 Elektronisches Verwaltungsdokument (eVD)

Für die Lieferung von alkoholhaltigen Waren ist die elektronische Übermittlung eines Verwaltungsdokumentes notwendig (elektronisches Verwaltungsdokument). Für Lieferungen innerhalb von Österreich gilt dies bereits, für Lieferungen innerhalb der EU bzw. aus Drittstaaten ab 01.04.2010.

Auf den Lieferpapieren ist zukünftig nur der Verweis auf das elektronische Verwaltungsdokument durch die ARC-Nummer erforderlich.

2.2.7 Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Sollte Spitz für bestimmte Warengruppen eine Lieferantenerklärung zum Nachweis des Ursprungslandes benötigen, so wird dies gesondert bekannt gegeben.

Die Lieferantenerklärung muss wie in der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ausgestellt werden. Details finden Sie unter folgendem Link:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:165:0001:0012:DE:PDF

2.3 Erstlieferungen von Materialien

Bei Erstanlieferungen sowie bei Änderungen eines bestehenden Materialies benötigt S.Spitz zur Wareneingangsprüfung eine **Musterbeilage** zur Lieferung.

Z.B. bei Folien genügen 5-10 Abschnitte einer Folie (z.B. von Beutelfolien), damit nicht die gesamte Ware geöffnet werden muss.

2.4 Elektronischer Datenaustausch – EDI

Die Einführung eines elektronischen Datenaustausches (Electronic Data Interchange - EDI) mit Lieferanten wird von Spitz angestrebt. Sollte die Unterstützung der Geschäftsbeziehung mittel EDI gewünscht sein, so wird Spitz den jeweiligen Lieferanten im Bedarfsfall gesondert informieren.

Grundsätzlich geht es um die papierlose Übermittlung von standardisierten Dokumenten, in einem vordefinierten Format. Beispiele hierfür sind z.B. Bestellungen, Lieferavis oder Rechnungen.

Die technischen Voraussetzungen und Nachrichtenformate werden in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

3 Kennzeichnung der Ware

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen beschrieben, welche seitens des Lieferanten für die Kennzeichnung der Ware einzuhalten sind. Sämtliche Barcodes und Kennzeichnungen haben den Richtlinien von GS1 zu entsprechen. Für weitere Informationen siehe GS1 Austria: http://www.gs1austria.at.

Als Qualitätsstandard für alle Barcodes ist mindestens die **Qualitätsklasse 1.5** nach ISO/IEC 15416 zu erreichen.

Um eine problemlose Zusammenarbeit gewährleisten zu können, fordern wir Sie als unseren Lieferant auf, uns vorab ein **Testetikett** zur Verfügung zu stellen. Entspricht dieses Etikett unseren Anforderungen erhalten Sie unsere schriftliche positive Bestätigung.

Ebenso empfehlen wir Ihnen, Ihre Etiketten vorab bei GS1 auf die Qualitätsanforderungen überprüfen zu lassen.

3.1 Kennzeichnung von Verpackungsmaterial

Grundsätzlich ist jede Sekundärverpackung (Einwegverpackung wie z.B. Kunststoff- oder Kartonboxen, Papierumverpackungen, Schrumpfpackungen, Rollenkerne, etc.) mit Klartext als auch mit einem maschinenlesbaren Code (**GS1-128 (EAN 128) oder EAN-13**) auszuzeichnen.

Der Inhalt muss visuell eindeutig ablesbar sein und es muss sich rein visuell eine Verbindung zum Lieferschein herstellen lassen (z.B. durch die Bestellnummer).

Folgende Informationen sollen in Klarschrift angeführt werden:

- Spitz-Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Anzahl der enthaltenden Mengeneinheiten
- Chargennummer
- Produktionsdatum (bei nicht verderblicher Ware)
- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (bei verderblicher Ware).

Abbildung 1: Beispiellayout für Kennzeichnung von Verpackungsmaterial (GS1-128)

Für den im Etikett enthaltenen Strichcode kann alternativ auch ein EAN13 verwendet werden, wenn die Auszeichnung mit GS1-128 nicht möglich ist.

Die Abmessungsanforderungen eines GS1-128 Strichcodesymboles:

- min. X-Modul 0,495 mm
- Höhe ohne Klarschriftzeile 32 mm.

Die Abmessungsanforderungen eines EAN-13 Strichcodesymboles (kann alternativ ebenso verwendet werden):

- Min. X-Modul: 0,495 mm
- Höhe mit Klarschriftzeile bei einem X-Modul von 0,495 mm beträgt min. 38,9 mm.

Die Auszeichnung hat entsprechend dem GS1-Standard auf zwei Seitenflächen der Verpackung zu erfolgen (siehe Abbildung 2) bzw. bei Material wie Folien, Etiketten etc. auf deren Kern oder Hülse. Direkter Sichtkontakt zu den enthaltenen Produkten ist hilfreich (z.B. bei Kartonagen die auf der Palette geschlichtet sind wenn ein Stück erkennbar ist).

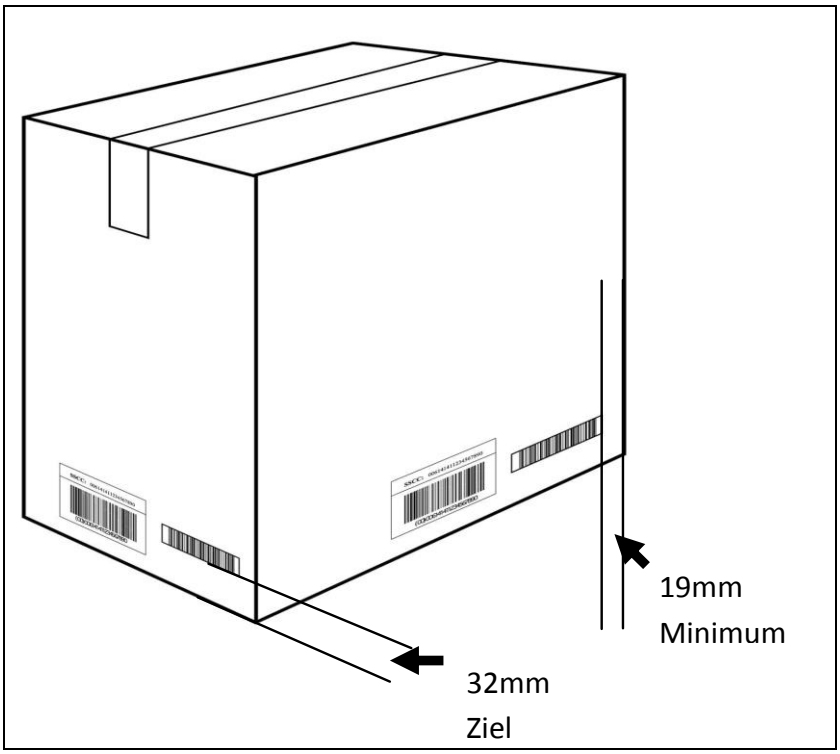

Abbildung 2: Anbringung der Etiketten/Strichcodes auf der Überverpackung

3.2 Kennzeichnung von Rohstoffen

Grundsätzlich ist jede Sekundärverpackung (Einwegverpackung wie z.B. Kunststoff- oder Kartonboxen, Kunststoff- oder Blechfässer, Kanister, Big Bag, etc.) mit Klartext als auch mit einem maschinenlesbaren Code (**GS1-128 (EAN 128) oder EAN-13**) auszuzeichnen.

Der Inhalt muss visuell eindeutig ablesbar sein und es muss sich rein visuell eine Verbindung zum Lieferschein herstellen lassen (z.B. durch die Bestellnummer).

Folgende Informationen sollen in Klarschrift angeführt werden:

- Spitz-Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Chargen- oder Lotnummer
- Nettoinhalt (Stück oder Gewicht)
- Gefahrenhinweise (wenn benötigt)
- Lagerbedingungen bei speziellen Anforderungen

Abbildung 3: Beispiellayout für Kennzeichnung von Rohstoffen (GS1-128)

Für den im Etikett enthaltenen Strichcode kann alternativ auch ein EAN13 verwendet werden, wenn die Auszeichnung mit GS1-128 nicht möglich ist.

Die Abmessungsanforderungen eines GS1-128 Strichcodesymboles:

- min. X-Modul 0,495 mm
- Höhe ohne Klarschriftzeile 32 mm.

Die Abmessungsanforderungen eines EAN-13 Strichcodesymboles (kann alternativ ebenso verwendet werden):

- Min. X-Modul: 0,495 mm
- Höhe mit Klarschriftzeile bei einem X-Modul von 0,495 mm beträgt min. 38,9 mm.

3.3 Beschaffenheit der Ware

Die Ware muss folgenden allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen entsprechen:

- Die Ware muss in einwandfreiem Zustand sein, d.h. keine Beschädigungen, Verschmutzungen, etc. aufweisen.
- Die Ware muss sortenrein bzw. artikelrein auf ein erlaubtes Ladehilfsmittel geschlichtet sein.
- Produkte, bei denen die Gefahr besteht, dass sie während des Transports im LKW/Bahn oder im Lager herabfallen, müssen durch eine entsprechende Transportsicherung fixiert werden. (Details siehe Punkt 4.3.4)

- Alle Kartons auf der Palette müssen dasselbe Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. dieselbe Chargennummer aufweisen.

Der Lieferant hat entsprechende Maßnahmen zu treffen um die Auslieferung fehlerhafter Waren zu vermeiden. Entspricht die angelieferte Ware nicht den mit Spitz vereinbarten Spezifikationen gilt sie als fehlerhaft und es wird wie unter Punkt 7 vorgegangen.

Eine **Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ware während des Transportes** hat der Fahrer **unverzüglich** nach Feststellung der Warenübernahme zu melden.

3.4 Temperaturanforderungen

Folgende allgemeine Temperaturanforderungen sind zu beachten. Bei Bedarf werden von Spitz bei einzelnen Sortimentsgruppen bzw. bei bestimmten Artikeln zusätzliche Spezifikationen bekannt gegeben.

3.4.1 Einhaltung der Transporttemperatur

Die Transporte sind so durchzuführen, dass die transportierten Waren, insbesondere Lebensmittel bzw. Rohstoffe, konstant auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden. Um alle Sortimentsgruppen (auch Nicht-Lebensmittel) vor Frost-, Kälte-, Hitze-, Trocknungs- oder sonstigen Klimaschäden zu schützen ist generell auf eine dem transportierten Gut sowie der Transportdauer angemessenen Temperierung (ggf. Heizung während der Wintermonate) und ggf. Abdeckung des Ladegutes zu achten.

Tiefkühl- und kühlpflichtige Waren sind in getrennten Transporteinheiten (mindestens z.B. durch Trennwand) zu transportieren. Die jeweils aktuellen lebensmittelrechtlichen Anforderungen müssen während des gesamten Transportvorganges inklusive Verladung, Entladung und eventueller Umladung eingehalten werden.

Der Lieferant übernimmt bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Temperatur die Haftung für alle Folgeschäden. Für den Transport von sensiblen und leicht verderblichen Lebensmitteln/Rohstoffen ist während des Transportes ggf. Dauerkühlung zu verwenden, um die Temperaturschwankungen so gering wie möglich zu halten.

3.4.2 Nachweis der Transporttemperatur

Da die Einhaltung der Kühlkette ein entscheidender Faktor für die Sicherheit und Haltbarkeit von Lebensmitteln ist, muss diese lückenlos nachvollziehbar sein. Eine **Aufzeichnung der Transporttemperatur** ist daher **unerlässlich** und muss bei der Anlieferung nachgewiesen werden können.

Werden die Temperaturanforderungen während des Transportes bzw. bei Anlieferung nicht erfüllt oder kann die Einhaltung nicht korrekt nachgewiesen werden, so muss die Ware von Spitz zurückgewiesen werden.

3.5 Rückverfolgbarkeit

Die geltenden rechtlichen Mindestanforderungen zur Rückverfolgbarkeit sind einzuhalten.

Zur einfacheren Identifizierung von Mindesthaltbarkeitsdaten und Chargen im Rahmen von Rückholaktionen müssen auf jeden Fall

- die genaue Artikelbezeichnung,
- die Artikelnummer (GTIN) des Artikels bzw. des Materiales,
- Chargennummer der enthaltenen Artikel
- und das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Herstelldatum

auf jeder Überverpackung angegeben werden und von außen auf der Palette für jedes Kolli lesbar sein.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird bei einer Rückholaktion in jedem Fall der gesamte Bestand von S.Spitz GmbH retourniert.

3.6 Restlaufzeit

Wird eine bestimmte Restlaufzeit bei Rohstoffen oder leicht verderblicher Ware vereinbart, so ist diese zwingend einzuhalten. Unter Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen Anlieferungstag und Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum der Ware zu verstehen.

Die vereinbarte Restlaufzeit wird in die Artikel-Spezifikationen von Spitz aufgenommen. Im Fall von Unterschreitungen der vereinbarten Restlaufzeit behält sich Spitz vor, die Ware zurückzuweisen.

Spitz behält sich vor, die durch eine Ablehnung entstandenen Kosten an den Lieferanten zu verrechnen. (Siehe dazu auch Punkt 7 des Logistikhandbuches.)

3.7 Allgemeine Hygiene und Sauberkeit

Lieferfahrzeuge und Behälter für den Transport von Lebensmitteln müssen leicht zu reinigen und sauber sein. Lebensmittel müssen so transportiert werden, dass eine nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist. Lebensmittel sind – falls erforderlich – von anderen Waren (Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel), die in derselben Transporteinheit befördert werden, so zu trennen (z.B. durch Verpackung), dass eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist.

3.8 Schädlinge und Schädlingsbekämpfung

Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen vorzusehen um das Zusammentreffen der Ware mit Schädlingen zu verhindern. Werden nachweislich Schädlinge mit der Ware oder der Lieferung eines Lieferanten an Spitz übertragen, so haftet der Lieferant für sämtliche Folgekosten bei Spitz und dessen Kunden.

Spitz kann im Anlassfall einen Schädlingsmaßnahmenplan des Lieferanten anfordern.

4 Ladehilfsmittel

Der folgende Abschnitt enthält Angaben über mögliche Ladehilfsmittel, welche für Warenanlieferungen verwendet werden dürfen, sowie über deren geforderte Qualität und Beschaffenheit.

4.1 Mögliche Ladehilfsmittel zur Warenanlieferung

Für Warenanlieferungen dürfen alle gängigen Ladehilfsmittel verwendet werden, sofern nicht bei Vertragsabschluss mit Spitz ein bestimmtes Ladehilfsmittel spezifiziert wurde. In diesem Fall ist die Spezifikation für die Gebinde und Ladehilfsmittel für jede Warenanlieferung zwingend.

Für **Rohstoffe**, gekennzeichnet mit der Spitz-Artikelnummer ROH, benötigen wir die Anlieferung **auf Kunststoffpaletten** (z.B. H1-Palette).

Nachfolgend sind die möglichen Ladehilfsmittel mit ihren Grund-Abmessungen aufgelistet.

Ladehilfsmittel	Grundabmessung
Euro-Palette bzw. Euro-Gitterbox	800 mm x 1.200 mm
Industriepalette	1.000 mm x 1.200 mm
Kunststoffpalette	z.B. H1-Palette (im Euroformat, als Halb- oder Viertelpalette) z.B. für Dosen, mit oder ohne Metallrahmen (1.180 mm x 1.250 mm)
CHEP-Paletten	B1208A mit 800 x 1.200 mm B1210A mit 1.000 x 1.200 mm
Gitterbox	1.240 mm x 835 mm
Einwegpalette	800 mm x 1.200 mm 1.000 mm x 1.200 mm

Tabelle 1: Mögliche Ladehilfsmittel für die Warenanlieferung zu S.Spitz GmbH

Bei der Anlieferung auf Einwegpaletten ist zu beachten, dass die **Höhe des Gabelfreiraumes mindestens 10 cm** betragen muss, da sonst die Entladung mit Hubwagen nicht möglich ist.

4.2 Palettenqualität

Am Wareneingang wird eine visuelle Kontrolle der Paletten durchgeführt. Sollten fehlerhafte oder extrem verschmutzte Paletten geliefert werden und die darauf befindliche Ware darunter leiden behält sich Spitz vor, die jeweilige Palette inkl. Ware an den Lieferanten sofort zu retournieren. Ist die auf der beschädigten Palette befindliche Ware in Ordnung, kann die Ware zwar akzeptiert werden, es erfolgt jedoch kein Palettentausch für die Anzahl der betroffenen Paletten.

Für die von Spitz akzeptierte Qualität der Paletten gelten die Tauschkriterien von EPAL für Euro-Paletten (siehe auch Punkt 9.2 im Anhang).

CD (Tschechien) und MAV (Ungarn)-Paletten mit Produktionsdatum ab Jänner 2006 ohne Palettenspange im Mittelklotz werden nicht übernommen. Ebenso werden PKP-Paletten (Polen) nicht übernommen, da sie nicht im Euro-Pool vertreten sind (gilt für Produktionsdatum ab dem 01.05.2004).

In Abbildung 4 ist eine tauschfähige EUR Palette dargestellt.

Abbildung 4: Tauschfähige Euro-Palette

Weist eine Palette einen oder mehrere der folgenden Schäden auf, wird die Palette von Spitz nicht akzeptiert bzw. nicht getauscht (siehe auch Abbildung 5).

Paletten werden <u>nicht</u> getauscht, wenn:

- ein Boden- oder Deckrandbrett so abgesplittert oder angebrochen ist, dass ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist,
- nicht mindestens ein Identifikationszeichen (EUR- oder Poolhalterzeichen) der Palette vorhanden und lesbar ist,
- ein Brett fehlt oder gebrochen ist,
- ein Klotz fehlt, so gesplittert oder zerbrochen ist, dass die Vernagelung oder Verschraubung sichtbar ist,
- der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsch und faul, starke Absplitterungen) oder Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können,

- offensichtlich unzulässige Bauteile verwendet worden sind (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze, etc.).

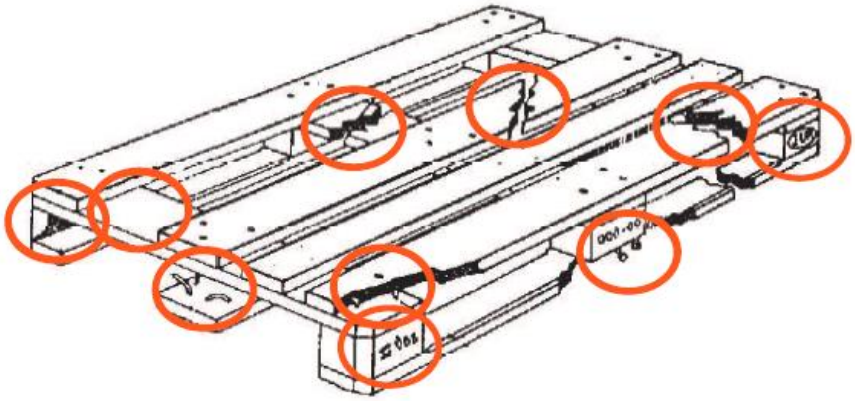

Abbildung 5: Nicht tauschfähige Palette

Für einen reibungslos funktionierenden Palettentausch sind Informationen über die Anzahl und die Art der Paletten (Euro, Din, H1, etc.) direkt auf den Lieferpapieren anzuführen.

4.3 Anforderungen an das Transportgut

Nachfolgend sind die Anforderungen von Spitz an das Transportgut zusammengefasst. Informationen über die Auszeichnung der Ladehilfsmittel sind unter Punkt 5 zusammengefasst.

4.3.1 Gewicht

Das Gesamtgewicht einer Palette darf **maximal 1.000 kg** betragen. Änderungen sind nur bei vorheriger Absprache und mit Zustimmung seitens Spitz möglich.

4.3.2 Höhe

Standardmäßig sind folgende Höhen der Transporteinheit (**inkl. Palette**) für die Anlieferung zu Spitz möglich:

Mögliche Höhen
1.650 mm
2.300 mm

Tabelle 2: Mögliche Anlieferhöhen

Eine Ausnahme für diese Höhen stellen Dosenanlieferungen dar.

Die jeweilige Palettenhöhe ist **<u>je Artikel</u> gemeinsam mit Spitz im Vorfeld abzustimmen**. Dabei ist die optimale Balance zwischen Raumausnutzung auf dem LKW bzw. im Lager von Spitz und der Reichweite des Artikels zu suchen. Die vereinbarte Höhe ist für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung einzuhalten und darf ohne vorherige Zustimmung von Spitz nicht verändert werden.

Paletten, die die oben angeführten Maße ohne vorherige Abstimmung mit Spitz überschreiten werden nicht akzeptiert.

Das Stapeln von Paletten ist zulässig, wenn die auf der unteren Palette befindliche Ware dies ohne Schaden zu erleiden zulässt. Um das Stapeln zu ermöglichen, müssen die Waren die gleiche Höhe haben und einen geraden Abschluss aufweisen (z.B. keine unterschiedlich hohen Fässer für Rohstoffe).

4.3.3 Erlaubter Überstand

Eine Schlichtung über den Grundriss der Transporteinheit hinaus ist zu vermeiden. Für einen Palettenüberstand der durch den Transport verursacht wurde, ist eine Toleranzgrenze sowohl in der Länge als auch in der Breite von maximal 4 cm GESAMT festgelegt. Wird diese Toleranzgrenze überschritten, bereitet die Transporteinheit Probleme bei der Einlagerung.

Wird der Grundriss über die festgelegte Toleranzgrenze hinaus überschritten liegt es im Ermessen von Spitz, ob die Palette übernommen wird. Spitz behält sich vor, die durch eine Ablehnung bzw. durch die Palettenumschlichtung entstandenen Kosten an den Lieferanten zu verrechnen. (Siehe dazu auch Abschnitt 24.)

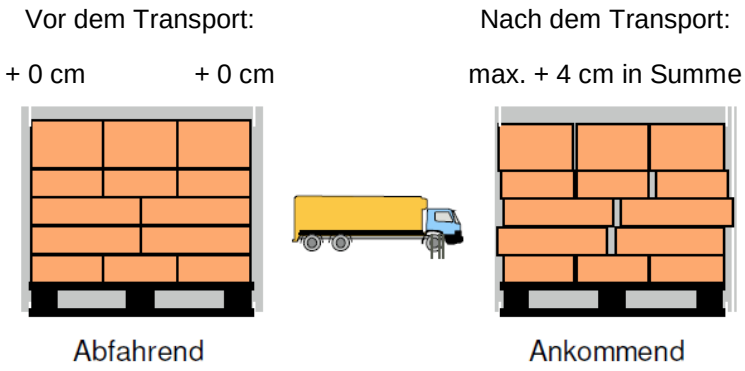

Abbildung 6: Palettenschlichtung und maximaler Überstand

4.3.4 Transportsicherung

Um eine sichere Zustellung zu gewährleisten und die Gefahr von Transportschäden zu minimieren, müssen alle vom Lieferanten zum Versand gebrachten Sendungen, den rechtlichen Grundlagen entsprechend, **transportsicher und zugriffsicher** verpackt sein. Die Transportsicherung hat zudem ein Verschieben der Ladung zu verhindern.

5 Kennzeichnung von Transporteinheiten

Für die Kennzeichnung der Transporteinheit (z.B. Palette oder Mehrweg-Transportverpackung) gelten folgende Auszeichnungsvorschriften.

Es ist **jede Versandeinheit mit einer Transportetikette**, welche dem GS1/ECR Standard entspricht zu kennzeichnen. Als Hilfestellung stellen wir (bzw. GS1) Ihnen bei Bedarf gerne das GS1/ECR Dokument für die Gestaltung von Transportetiketten zur Verfügung.

Der Andruck der Daten auf der Transportetikette hat **in Klartext und** in Form eines **GS1-128 (EAN-128) Strichcodes** zu erfolgen.

5.1 Inhalte und Layout des Transportetiketts

Für die Kennzeichnung kommen ausschließlich **SSCC** (Serial Shipping Container Code) zum Einsatz. Der SSCC (strichcodiert im GS1-128 Code) ist ein internationaler Auszeichnungsstandard, der die Transporteinheit weltweit eindeutig identifiziert. Der Strichcode ist modular aufgebaut, wobei standardisierte Application Identifier (AI) zur Anwendungsidentifikation zum Einsatz kommen.

Folgende Inhalte sind für Spitz am Transportetikett, auch aus Gründen der Rückverfolgbarkeit, wichtig und <u>unbedingt anzubringen</u>:

- Serial Shipping Container Code (SSCC)
- GTIN des Artikels/des Produktionsmateriales
- Charge des Artikels/des Produktionsmateriales
- Menge
- Datumsangaben
    - Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) bei verderblicher Ware (Rohstoffe)
    - Produktionsdatum bei nicht verderblicher Ware (Verpackungsmaterial)
- Möglicherweise zusätzliche Angaben im Falle von mengenvariabler Ware

Folgende AI können zum Einsatz kommen:

AI	Inhalt	Kurzbezeichnung
00	Serial Shipping Container Code	SSCC
01	Global Trade Item Number (der Transporteinheit)	GTIN
02	GTIN-Nummer der Handelseinheiten enthalten in der Transporteinheit	CONTENT
10	Losnummer / Chargennummer	BATCH / LOT
11	Herstellungsdatum (JJMMTT)	PROD DATE
15	Mindesthaltbarkeitsdatum (JJMMTT)	BEST BEFORE or SELL BY
37	Menge der Handelseinheiten enthalten in der Transporteinheit	COUNT
422	Ursprungsland der Ware	COUNTRY - INITIAL PROCESS
310n*	Nettogewicht in Kilogramm (für mengenvariable Einheiten)	NET WEIGHT (kg)

Tabelle 3: AI im SSCC für Spitz

* „n“ gibt die Anzahl der Nachkommastellen an.

Welche Informationen benötigt werden hängt von der Ware auf der Transporteinheit ab. Informationen zur Verkettung der jeweiligen AI (= zur gemeinsamen Verwendung innerhalb eines SSCC) können dem Download-Dokument: „Application Identifier - Verkettung“ auf www.gs1austria.at entnommen werden.

GS1 definiert die Qualitätsaspekte, wie z.B. die Lesbarkeit (Proportionen, Vergrößerungsfaktoren, Prüfzifferberechnung etc.) des Strichcodes. Als Mindestanforderung für die Qualität gilt 1.5.

Sind alle notwendigen Daten am Etikett enthalten, so obliegt die Layout-Gestaltung dem Lieferanten. Nachfolgend ist dennoch ein „Wunsch-Layout“ seitens Spitz dargestellt, welches Orientierung bei der Gestaltung bieten kann.

Als Minimalanforderung gilt der GS1 Layout-Grundsatz:

Oben: Freitextteil
Mitte: Klarschriftteil
Unten: Strichcodeteil

- Der Freitextteil sollte für **Absender**, **Empfänger**, **Artikelbezeichnung** und die **Spitz-Artikelnummer** verwendet werden.
  Die **letzten drei Ziffern des SSCC in Klarschrift** müssen zur besseren Lesbarkeit in größerer Schrift auf dem Etikett im Freitextteil angezeigt sein.
  Generell gilt, alle zusätzlichen Informationen, welche nicht in den Strichcodes enthalten sind, sind hier anzuführen.

- Der Klartextteil besteht aus der visuell lesbaren Darstellung der GS1 Daten, die in den Strichcodes dargestellt sind.

- Der Strichcodeteil hat je nach Zusammenstellung der Versandeinheit (Rohstoff, Verpackungsmaterial, etc.) die geforderten Informationen in Form von GS1-128 Strichcode-Symbol(en) zu enthalten.
  Abmessungsanforderungen der Strichcodesymbole: min. X-Modul 0,495 mm, Höhe ohne Klarschriftzeile 32 mm.

Abbildung 7: Beispiellayout eines Transportetikettes

Um eine problemlose Zusammenarbeit gewährleisten zu können, fordern wir Sie als unseren Lieferant auf, uns **vorab** ein **Testetikett** zur Verfügung zu stellen. Entspricht dieses Etikett unseren Anforderungen erhalten Sie unsere schriftliche positive Bestätigung.

Ebenso empfehlen wir Ihnen, Ihre Etiketten vorab bei GS1 auf die Qualitätsanforderungen überprüfen zu lassen.

5.2 Platzierung des Transportetiketts

Die Ladehilfsmittel müssen mit je einer Etikette mindestens **auf einer Längs- und einer Schmalseite** ausgezeichnet sein. Dies erhöht die Leserate. (Siehe Abbildung 8.)
Im Idealfall ist jede Palette auf vier Seiten mit der Transportetikette versehen.

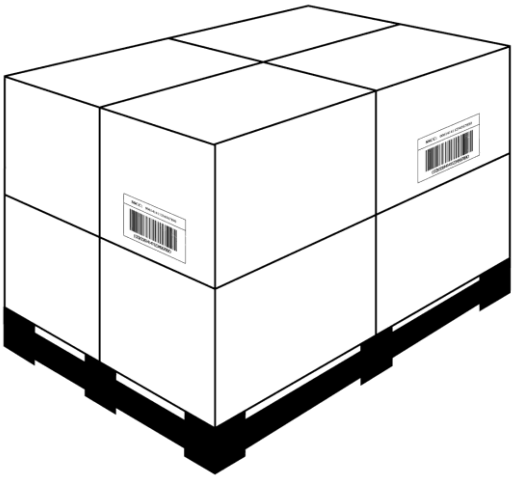

Abbildung 8: Anbringung von mindestens zwei Transportetiketten

Bei einer Ladehöhe von > 1 m müssen die SSCC in einer Höhe zwischen 400 mm und 800 mm über der Standfläche angebracht werden. Bei einer Höhe von < 1 m sind die Strichcodesymbole so hoch wie möglich, jedoch nicht höher als 800 mm von der Grundfläche anzubringen.
Der Strichcode darf nicht näher als 50 mm an der vertikalen Kante angebracht werden.

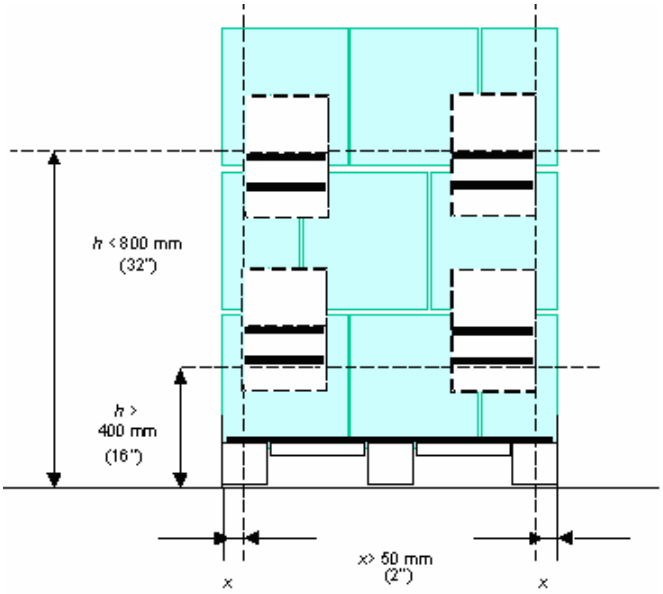

Abbildung 9: Platzierung der Transportetikette

Bei Aufsetzgittern, Gitterboxen, etc. bei denen das Etikett nicht angeklebt werden kann sind spezielle Etikettenhalter zu montieren.

6 Tauschgebindeabwicklung

Mehrwegtransportgebinde werden bei Spitz folgendem Ablauf entsprechend getauscht.

6.1 Tauschverfahren von Mehrwegtransportgebinden

Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung von Paletten mittels üblichem Tauschverfahren **Zug um Zug**, d.h. für die Anzahl der gelieferten Paletten bekommt der Lieferant dieselbe Menge Tauschpaletten wieder retour. Getauscht werden unten aufgelistete Paletten bzw. Gebinde in normal gebrauchs- und verkehrsfähigem Zustand. Nicht tauschfähige Paletten sind vom Tausch ausgeschlossen.

Kann der Tausch nicht Zug um Zug erfolgen, wie bei speziellen Tauschgebinden (z.B. Container, Fässer, etc.) wird ein geeigneter Termin für die Abholung der Leergebinde vereinbart und ein sogenanntes „**Palettenkonto**“ von Spitz geführt.

Verweigert der Fahrer den Tausch Paletten Zug um Zug, so verfallen die Ansprüche auf die jeweilige Anzahl der Paletten.

Spitz tauscht aktuell folgende Paletten bzw. Gebinde:

- Europaletten
- Kunststoffpaletten
- Paletteneinlagen aus Kunststoff/Pappe/Holz
- Kanister
- Oktabiner
- Kartons
- Pool-Steigen
- DIN-Paletten
- Industriepaletten
- Container
- Gitterboxen
- Fässer
- Ballons
- Tray

Werden andere Transportgebinde vom Lieferant gewünscht, muss dies im Vorfeld speziell vereinbart werden. Ebenso muss das Tauschverfahren im Vorfeld zwischen Spitz und Lieferant abgeklärt werden.

6.2 Palettenqualität für den Tausch

Paletten, die getauscht werden sollen, müssen den Anforderungen an die Palettenqualität in Punkt 4.2 entsprechen. Andernfalls wird kein Tausch durchgeführt.

6.3 Mietsystem – CHEP Paletten

Spitz akzeptiert für die Anlieferung von Waren auch CHEP-Paletten. In dieser Mietsystemvariante ist kein Palettentausch vorgesehen. Die leeren Paletten werden von Frächtern der Fa. Chep abgeholt.

7 Ablehnung der Ware und Reklamation

Spitz behält sich vor, nicht ordnungsgemäße Ware abzulehnen. Nachfolgend sind die Warenablehnungsgründe zusammengefasst sowie der Ablauf von Reklamationen beschrieben.

Treten bei der Anlieferung Qualitätsmängel auf, welche unter Punkt 8.1 beschrieben sind, so wird die Ware übernommen und der verursachende Lieferant entsprechend belastet.

7.1 Warenablehnungsgründe

In folgender Übersicht sind exemplarisch die Warenablehnungsgründe aufgelistet, wobei die Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Im Anlassfall liegt die Entscheidung immer bei Spitz ob die Ware übernommen werden kann.

Qualitätsmangel bei Anlieferung	Maßnahme
Negative Abweichungen der Palette und/oder der Ware, wie z.B. beschädigte Ware, Verschmutzung, Geruch, Schädlinge/Ungeziefer oder Spuren von Schädlingen, Abweichung der allgemeinen Hygiene und Sauberkeit	• Ablehnung der Ware
Warenanlieferungen außerhalb der Anlieferzeiten, ohne vorherige Absprache mit Spitz	• Ablehnung der Ware • Im Kulanzfall kann Spitz soweit überhaupt möglich die Ware annehmen
Anlieferung von unterschiedlichen Chargennummern je Palette	• Ablehnung der Ware
Der für die Ware vorgeschriebene Temperaturbereich wurde nicht eingehalten	• Ablehnung der Ware
Unterschreitung der vereinbarten Restlaufzeit	• Ablehnung der Ware • Mögliche Alternative: nur nach Absprache und ausdrücklicher Erlaubnis seitens Spitz kann die Ware dennoch übernommen werden, wenn eine zeitnahe Verwendung von Spitz geplant ist. Es gelten die Ausführungen zu Mangel Stufe 2 (siehe Abschnitt 7.2)
Die Ware entspricht nicht der geforderten Qualität und Beschaffenheit (auch z.B. verursacht aufgrund von fehlerhaften Ladehilfsmitteln)	• Ablehnung der Ware • Mögliche Alternative: zeitnahe Behebung des Mangels durch und auf Kosten des Lieferanten

Fehlende, mangelhafte oder falsche Kennzeichnung der Ware bzw. der Transporteinheit	• Ablehnung der Ware • Mögliche Alternativen: 1.) Nach Absprache mit Spitz zeitnahe Behebung des Mangels durch den Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten (z.B. nachetikettieren, umpacken, übermitteln fehlender bzw. korrigierter Unterlagen, etc.) 2.) Spitz behebt den Mangel selbstständig und verrechnet den vereinbarten Leistungstarif (siehe Abschnitt 8).
Fehlende Lieferdokumente (z.B. Lieferschein, Reinigungszertifikat, etc.) oder fehlende gesetzliche Vorgaben auf den Lieferpapieren	• Ablehnung der Ware • Mögliche Alternative: Es werden unverzüglich die fehlenden bzw. korrigierten Papiere und/oder Zertifikate übermittelt. Der jeweilige Leistungstarif kommt zur Verrechnung (siehe Abschnitt 8).
Die vereinbarten Abmessungen (Höhe, Überstand, etc.) werden überschritten	• Ablehnung der Ware Der jeweilige Leistungstarif kommt zur Verrechnung (siehe Abschnitt 8).
Eine Drittpartei macht Rechte an der für Spitz angelieferten Ware geltend. (AGBs)	• Ablehnung der Ware

Tabelle 4: Warenablehnungsgründe

Ob die Ware aufgrund eines in Tabelle 4 genannten Grundes abgelehnt wird oder eine mögliche Alternative zum Einsatz kommt wird von Spitz nach Rücksprache mit dem Lieferanten entschieden.

7.2 Abwicklung von Reklamationen

Mengen- und offene Qualitätsmängel bei übernommener Ware (durch übliche Wareneingangskontrolle feststellbare Mängel) werden innerhalb einiger Werktage nach Anlieferung dem Lieferant schriftlich mitgeteilt.

Wird die Ware von Spitz ganz oder teilweise abgelehnt bzw. bei Bekanntwerden des Mangels reklamiert (z.B. bei aseptischen Rohstoffen, welche erst kurz vor Produktion getestet werden können) ist wie folgt vorzugehen.

Spitz klassifiziert Mängel nach folgenden Stufen:

1) Ware nicht verwendbar
2) Ware bedingt verwendbar – Ersatzleistung oder Preisabschlag
3) Ware bedingt verwendbar – Information an Lieferant

Abhängig vom jeweiligen Mangel werden unterschiedliche Maßnahmen bei der Reklamationsbearbeitung gesetzt.

Punkt 1, die angelieferte Ware ist nicht für die Produktion verwendbar, ist der schwerste Reklamationsgrund und wird umgehend bei Bekanntwerden beim jeweiligen Lieferant reklamiert. Dieser hat so schnell wie möglich, spätestens aber am nächsten Werktag, eine Stellungnahme mit ersten Schritten in diesem Fall und der weiteren Vorgehensweise an Spitz zu kommunizieren. Es wird entschieden, ob die Ware zu Lasten des Lieferanten zurück transportiert oder vernichtet wird, sowie ein schnellstmöglicher Termin für eine Ersatzlieferung vereinbart. Der Lieferant hat seine gesetzten Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gearteter Reklamationen an Spitz zu übermitteln.

Zusätzlich verrechnet Spitz für Reklamationen von nicht verwendbarer Ware eine Pauschale von € 120 für den entstandenen Administrations- und Handlingsaufwand. Dies gilt unabhängig von eventuellen Schadenersatzansprüchen.

Für Reklamationen, bei denen die Ware bedingt verwendbar ist, gibt es wiederum abhängig von der Schwere des Mangels zwei Möglichkeiten.
Entweder, der Lieferant trägt die durch seinen Fehler entstandenen Mehrkosten im Prozessablauf bei Spitz (z.B. durch notwendiges manuelles Eingreifen in den Produktions- oder Logistikablauf) oder es wird im Sinne einer Preisreklamation ein Preisabschlag vereinbart (z.B. bei optischen Mängeln eines Etiketts, etc.). Die Höhe des Preisabschlages wird im Anlassfall individuell festgelegt. Die Reaktionszeit des Lieferanten für eine erste Stellungnahme gilt identisch wie bei Punkt 1.

In Reklamationskategorie 3 fallen Informationen an Lieferanten über nicht einwandfreie Ware, welche aber in der Produktion verwendet werden kann. Hierunter sind z.B. geringfügige Abweichungen der Druckstärke einzelner Buchstaben bei Etiketten, etc. zu verstehen, wobei die Entscheidung ob die Ware verwendet werden kann von Spitz geklärt wird. Ein Kommentar des Lieferanten ist auch für diese Informationen binnen 2 Werktagen zu erstellen.

Im Falle einer Reklamation oder Warenablehnung haftet der Lieferant auch für die entstandenen Folgeschäden und -kosten, wie z.B. Logistikkosten, administrative Bearbeitungsgebühren, Vernichtungskosten, etc. Diese werden im Anlassfall berechnet.

Weitere rechtliche Informationen sind den „Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen“ der Firma Spitz zu entnehmen.

8 Leistungstarife

Um die im Vorfeld angesprochene Transparenz bestmöglich gewährleisten zu können, werden nachfolgend die bei Warenanlieferungen zu Spitz geltenden Leistungstarife bei auftretenden Qualitätsmängeln aufgelistet und beschrieben.

8.1 Qualitätsmängel bei der Anlieferung

Nachfolgend sind kostenpflichtige Kriterien, unterteilt nach Fehlergruppen, mit möglichen Qualitätsmängeln aufgelistet.

Abhängig von dem Auswirkungsgrad und dem Aufwand welcher durch den Qualitätsmangel entsteht, wurden die €-Beträge festgelegt. Diese €-Beträge sind ebenso wie eine detaillierte Beschreibung der Qualitätsmängel unter Punkt 9.4 im Anhang nachzulesen.

8.1.1 Lieferdokumente und Stammdaten

Zur Fehlergruppe der Lieferdokumente und Stammdaten werden folgende Qualitätsmängel zugeordnet:

- Lieferschein fehlt
- Fehlende/falsche Information/en auf dem Lieferschein
- Begleitdokument zur Warenanlieferung fehlt
- Logistikstammdaten sind falsch

8.1.2 Ladehilfsmittel/Palette

Zur Fehlergruppe der Ladehilfsmittel, wozu die Palettenform, der Palettentyp und die Palettensicherung gehören, zählen folgende Qualitätsmängel:

- Dimensionsfehler
- Defekte Palette ersetzen
- Transporteinheit umstapeln
- Falscher Palettentyp
- Verunreinigte Palette
- Folie um Palettenklotz gewickelt
- Folienschwänze

8.1.3 Transportetikett bzw. Strichcode

Zur Fehlergruppe des Transportetiketts bzw. der Strichcodes zählen folgende Qualitätsmängel:

- Etikett fehlt
- Etikett unter Folie
- Etikett falsch positioniert
- Etikett nur auf einer Seite angebracht
- Fehlende Daten auf dem Etikett
- Etikett vertauscht bzw. falsch (Datenfehler)
- Barcode nicht lesbar
- Barcodequalität <1,5 nach ISO/IEC 15416
- Fehlerhafte Abmessungen
- Verwendung der falschen Application Identifier

8.2 Auswertung und Verrechnung

Die jeweiligen Qualitätsmängel werden von Spitz wie unter Punkt 8.1 aufgelistet vermerkt und auf Monatsbasis verrechnet, wobei die durch einen bzw. mehrere Qualitätsmangel entstandenen Kosten aufsummiert werden.

Der Lieferant erhält einmal im Monat eine Sammelrechnung, auf die er binnen fünf Werktagen reagieren kann.

Da Spitz um größtmögliche Transparenz bemüht ist, werden dem Lieferant die Details für die Zusammensetzung der Rechnung ebenfalls bekannt gegeben. Auf diese Weise erhält der Lieferant automatisch Rückmeldung über Verbesserungspotenzial in der Warenanlieferung.

9 Anhang

9.1 ECR-Empfehlung für Lieferschein

Firmenlogo

(1) (des Lieferanten bzw. Versenders)

Anschrift
(2) (des Lieferanten bzw. Versenders)

Lieferschein

(3) Lieferadresse:

(4) Abladestelle:

(5) Warenempfänger:

(6) Versender bzw. Lieferant:

(7) Kundennummer:

(8) Lieferbedingungen:

(9) Lieferscheinnummer:

(10) Bestellnummer:

(16) Seite(n):

(12) Lieferdatum

(13) Uhrzeit

(14) Datum:

(15) Bestell-datum:

(11) Bestell- u. Lieferscheinnummerncode:

Pos	Menge	ME	Inhalt/ME	Artikelbezeichnung	EAN der Menge	freies Feld
(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)

(24) freies Textfeld:

(25) Lademittel (Art und Menge):

(26) Volumen:

(27) Bruttogewicht:

Ware vollständig übernommen: Datum:

(28) Stampiglie und Unterschrift

Abbildung 10: ECR-Empfehlung für einen Lieferschein

9.2 Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für Euro-Paletten

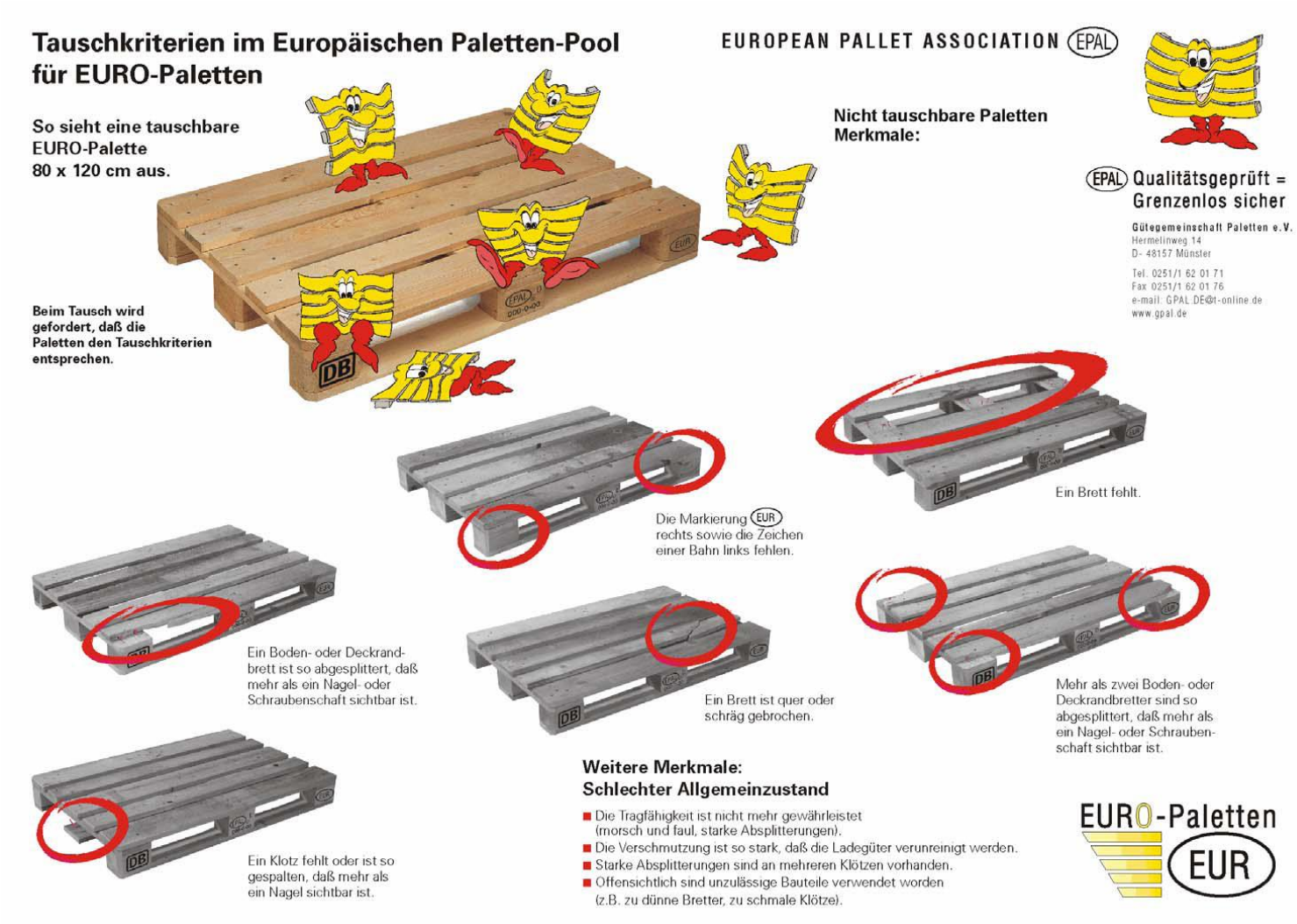

Abbildung 11: Tauschkriterien für Euro-Paletten

9.3 Checkliste zur Transportüberprüfung

TRANSPORTÜBERPRÜFUNG :

WE HYGIENE / PEST CONTROL

Datum_____ WE.Nrn.:_____

Kennzeichen(Transporter)_____ Kennzeichen(Anhänger)_____

Spediteur_____ Lieferant_____

Warenbezeichnung_____ Materialnummern_____

Prüfer_____ Herkunftsland_____

Liefergebinde:

☐ Metallfässer	☐ Juttesäcke	☐ Karton
☐ Plastikfässer	☐ Papiersäcke	☐ Paletten
☐ Kanister	☐ Plastiksäcke	☐ Tankzug

Checkliste:

- **Verschmutzung:**

	in Ordnung	leicht verschmutzt	stark verschmutzt	Nicht in Ordnung
Zustand Außen	☐	☐	☐	☐
Frachtraum (Plane)	☐	☐	☐	☐
Boden	☐	☐	☐	☐
Verpackung	☐	☐	☐	☐

- **Geruch:**

	ja	leicht	nein
	☐	☐	☐
Fremdgeruch im Frachtraum	☐	☐	☐
Fremdgeruch an Ware	☐	☐	☐

Beschreibung_____

_____

- **Ungeziefer:** ja ☐ nein ☐

Art_____

- **Gesamterscheinung:**

	i.O.	eher i.O	eher n.i.O.	n.i.O.
	☐	☐	☐	☐

Beschreibung_____

Foto: ja ☐ nein ☐ Abgelegt unter_____

QFM 10WÜ002 Änderungsstand : 01 Datum : 04.08.04

Abbildung 12: Checkliste für Transportüberprüfung seitens Spitz

9.4 Detailbeschreibung der Leistungstarife

Nr.	Fehlergruppe	Qualitätsmangel	Erfassung	Detailbeschreibung	€ - Betrag
1.)	Liefer-dokumente	Lieferschein fehlt	je Anlieferung	Bei der Warenanlieferung fehlt der Lieferschein.	€ 50,-
2.)	Liefer-dokumente	fehlende/falsche Information/en auf Lieferpapieren	je Anlieferung	Auf dem Lieferschein fehlen benötigte Informationen oder sind falsch angeführt, wie z.B. Stück je Palette, Ursprungs-land, etc.	€ 5,-
3.)	Liefer-dokumente	Begleitdokument fehlt	je Anlieferung	Ein oder mehrere Begleitdokumente zur Warenanlieferung fehlen, wie z.B. Reinigungszertifikat, Analysenzertifikat, etc.	€ 40,-
4.)	Stammdaten	Logistik Stammdaten falsch	je Transporteinheit	Bei einem elektronischen Datenaustausch stimmen die Stammdaten im System nicht mit den physischen Daten des Artikels überein.	€ 3,40
5.)	Palettenform	Dimensionsfehler	je Transporteinheit	Dimensionsfehler der Palette (rechts, links, hinten, vorne), dh die Ware oder die Verpackung bilden auf einer oder mehre-ren Seiten einen Überhang, welcher über die Toleranzgrenze für die Palettenbreite und/oder Palettenlänge hinaus geht.	€ 3,40
6.)	Palettenform	Defekte Palette ersetzen	je Transporteinheit	Die Palette ist im Bereich der Bodenbretter defekt oder der Gabelfreiraum entspricht nicht der Mindestanforderung.	€ 3,40
7.)	Palettenform	Transporteinheit umstapeln	je Transporteinheit	Variante 1: Die Artikel sind auf der Palette höher gestapelt, als dies mit dem Einkauf von Spitz vereinbart wurde. Variante 2: Die Transporteinheit weist so starke Dimensions-fehler auf, dass sie umgestapelt werden muss.	€ 13,60
8.)	Palettentyp	falscher Palettentyp	je Transporteinheit	Die Ware wird ohne Rücksprache mit Spitz auf einem ande-ren als dem vereinbarten Transportmittel angeliefert.	€ 3,40

9.)	Palette	verunreinigte Palette	je Transporteinheit	Die angelieferte Palette ist dermaßen verunreinigt, dass sie von Spitz im weiteren Prozessablauf nicht verwendet werden kann. Der Lieferant kann die Ware von dieser Palette auf eine andere, saubere Palette umschlichten, oder es wird kein Palettentausch durchgeführt.	€ 3,40
10.)	Paletten-sicherung	Folie um Palettenklotz gewickelt	je Transporteinheit	Der Anfang oder das Ende der Folie wurde um den Paletten-klotz gewickelt und verknotet und muss durch manuellen Aufwand entfernt werden.	€ 1,40
11.)	Paletten-sicherung	Folienschwänze	je Transporteinheit	Ungenügend straffe Folien verlieren ihre Stütz-/Halte-Funktion. Daraus können Folienschwänze entstehen, sei es vom Folienanfang oder vom Folienende, welche nicht sauber verklebt oder gesichert sind.	€ 1,40
12.)	Transport-etikett	Etikett fehlt	je Transporteinheit	Auf der Transporteinheit ist kein Etikett zur Identifikation an-gebracht.	€ 6,80
13.)	Transport-etikett	Etikett unter Folie	je Transporteinheit	Für die Platzierung des SSCC gibt es Normen von GS1, welche einzuhalten sind. Ist das Transportetikett unter der Folie angebraucht, kann es sein, dass der Barcode beim Scanvorgang nicht gelesen werden kann.	€ 1,40
14.)	Transport-etikett	Etikett falsch positio-niert	je Transporteinheit	Das Transportetikett mit SSCC-Barcode ist nicht den Vorgaben gemäß angebracht (falsche Höhe, falsche Seite).	€ 1,40
15.)	Transport-etikett	Etikett nur auf einer Seite angebracht	je Transporteinheit	Zur schnellen und einfachen Identifikation der Palette muss das Transportetikett auf mindestens einer Längs- und einer Schmalseite angebracht sein.	€ 3,40
16.)	Transport-etikett	fehlende Daten auf Etikett	je Transporteinheit	Für die Identifikation der Ware fehlen notwendige Daten auf dem Transportetikett (Barcode oder Klartext).	€ 3,40
17.)	Transport-etikett	Etikett vertauscht / falsch (Datenfehler)	je Transporteinheit	Ein falsches Transportetikett bzw. ein falscher SSCC-Barcode befindet sich auf der Palette, die Daten (Ware auf Palette, etc.) stimmen nicht überein.	€ 3,40
18.)	Strichcode	Barcode nicht lesbar	je Transporteinheit	Der SSCC-Barcode oder ein anderer Barcode ist aufgrund starker Verschmutzung, mechanischer Beschädigung oder schlechter Druckqualität nicht lesbar.	€ 3,40

19.)	Strichcode	Barcodequalität <1,5 nach ISO/IEC 15416	je Transporteinheit	Die Qualität des Strichcodes entspricht nicht der geforderten Minimalanforderung von 1,5. (Um dies zu vermeiden ist zu empfehlen die Qualität vorab bei GS1 testen zu lassen.)	€ 3,40
20.)	Strichcode	Fehlerhafte Abmessungen	je Transporteinheit	Die angegebenen Anforderungen für die Abmessungen der Strichcodes wurden nicht eingehalten. Die Lesbarkeit ist dadurch beeinträchtigt.	€ 3,40
21.)	Strichcode	Verwendung der falschen Application Identifier	je Transporteinheit	Es werden nicht die korrekten AIs bzw. eine korrekte Verkettung der AIs verwendet.	€ 3,40
22.)	Schlüssel-ersatz für elektrischen Hubwagen	Schlüssel wird von Fahrer nicht zurück gegeben	je Anlieferung	Der von S. Spitz zur Verfügung gestellte Schlüssel für die elektrischen Hubwagen wird von den Fahrern nicht zurückgegeben. Ein Unkostenbeitrag für einen neuen Schlüssel ist zu entrichten.	€ 40,-

Tabelle 5: Detailbeschreibung der Leistungstarife

Nachfolgend befinden sich passend zur obigen Nummerierung exemplarisch Fotos von ausgewählten Qualitätsmängeln.

Abbildung 13: Nr. 5 – Dimensionsfehler

Abbildung 14: Nr. 6 – Defekte Palette ersetzen

Abbildung 15: Nr. 9 - Falscher Palettentyp

Abbildung 16: Nr. 10 - Folie um Palettenklotz gewickelt

Abbildung 17: Nr. 11 – Folienschwänze

Abbildung 18: Nr. 13 - Etikett unter Folie

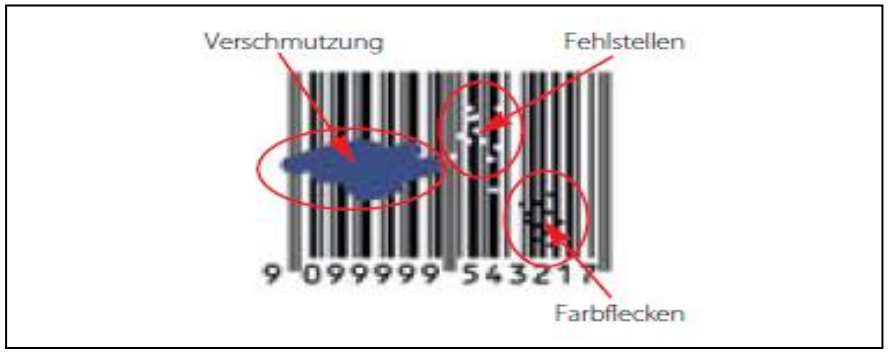

Abbildung 19: Nr. 18 - Barcode nicht lesbar